

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfolgt das Ziel der Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten mit überregionaler Bedeutung. Er setzt sich für eine pluralistische, offene Gesellschaft ein und strebt eine nachhaltige und achtsame Entwicklung der Kultur an. Die Freiheit der Kunst sowie Menschen- und Grundrechte in Verbindung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung werden dabei stets beachtet.

1 Ziele der Förderung

- 1.1 Der Kreis unterstützt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Kreises kulturelle Veranstaltungen und Projekte von herausragender und überregionaler Bedeutung.
- 1.2 Das besondere Interesse des Kreises zielt auf die Bewahrung und Förderung der reichen kulturellen Potenziale und der damit verbundenen kulturellen Vielfalt ab.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Kreis bezuschusst nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.
- 2.2 Die Förderung einer kulturellen Veranstaltung oder eines Projektes ist grundsätzlich nur einmalig möglich.

3 Zuschussempfänger

- 3.1 Als Zuschussempfänger kommen in Betracht:
 - Alle gemeinwohlorientierten Einrichtungen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie Vereine und Stiftungen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde. Dabei sollen insbesondere Initiativen und Aktivitäten von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern gefördert werden.
 - Veranstalter aus anderen Regionen, sofern die Veranstaltung oder das Projekt ein direktes Angebot für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Rendsburg-Eckernförde darstellt.

3.2 Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach dieser Richtlinie sind kommunale und übergeordnete Gebietskörperschaften. Ausnahme davon sind kommunale Kultureinrichtungen sowie Kindertagesstätten und Schulen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

4 Voraussetzungen einer Zuschussgewährung

4.1 Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass es sich um eine Veranstaltungs- oder Projektförderung handelt.

4.2 Der Antrag ist grundsätzlich drei Monate vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung oder des Projektes zu stellen. Anträge zur Tagesordnung der Sitzung des zuständigen Fachausschusses sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich.

4.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen oder fachlich inhaltlichen Bezug zum Kreis Rendsburg-Eckernförde aufweisen und von besonderem Kreisinteresse sein.

4.4 Die Veranstaltung oder das Projekt muss dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Ferner sollte die Maßnahme einen Beitrag zu den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen in der Agenda 2030 darstellen. Es hat eine dem Charakter und dem Zweck der Veranstaltung oder des Projekts entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu erfolgen.

4.5 Die Veranstaltungen und Projekte müssen im Jahr der Zuschussgewährung begonnen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuschussgewährung wird im Wege der Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2 Institutionelle Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt.

5.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie umfasst Gegenstände und Sachmittel, die unmittelbar für die Ausübung des kulturellen Zwecks des Antragstellers erforderlich sind.

5.4 Förderungswürdige Kosten sind Ausgaben für:

- Honorare, Gagen und Personalkosten, die der Veranstaltung oder dem Projekt direkt zugeordnet werden können
- Sachkosten, die der Veranstaltung oder dem Projekt direkt zugeordnet werden können

5.5 Bei Anerkennung der Förderwürdigkeit beträgt der Zuschuss maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Der Zuwendungsempfänger muss eine Eigenbeteiligung von mindestens 20% nachweisen. Anderweitige Drittmittelfinanzierungen sind vorrangig einzusetzen und höchstmöglich auszuschöpfen.

6 Verfahren

6.1 Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist zu richten an:

*Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg*

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine kurze Selbstdarstellung bei erstmaliger Antragstellung des für die Veranstaltung bzw. das Projekt verantwortlichen Trägers,
- eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme nebst eines Zeitplans,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
- Förderzusage/Förderbescheid bei Förderung von Dritten

6.3 Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung der Kreisverwaltung der für Kulturangelegenheiten zuständige Fachausschuss.

6.4 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Unberührt bleibt die Vergabe von Zuschussmitteln durch den Kreis, die durch Dritte bereitgestellt werden, z.B. Jahresüberschuss der Förde-Sparkasse.

6.5 Die Förderung der Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

6.6 Die Entscheidung wird durch einen schriftlichen Bescheid der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Der Zuschuss darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende und bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu belegen.

7.2 Der Verwendungsnachweis muss einen sachlichen Bericht und/oder Pressespiegel und einen zahlenmäßigen Nachweis mit zugehörigen Belegen über alle Ausgaben, Einnahmen und Förderungen enthalten. Der Kreis behält sich zur Feststellung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung das Recht zur Akteneinsicht und Vor-Ort-Prüfung vor. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.3 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Veranstaltung oder des Projekts beim Fachdienst Schul- und Kulturwesen vorzulegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist kann nur auf Antrag und auch nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

8 Rückzahlungsbestimmungen

- 8.1** Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- eine Veranstaltung bzw. ein Projekt nicht stattgefunden hat oder nicht durchgeführt wurde,
 - eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wurde,
 - der Zuschuss nicht zweckentsprechend oder bestimmungsgemäß verwendet wurde,
 - geförderte Gegenstände und Sachmittel nicht für die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Eigentum des Antragstellers bleiben,
 - der Zuschussempfänger seine künstlerische bzw. kulturelle Tätigkeit während der Laufzeit der Maßnahme aufgibt,
 - die im Antrag aufgeführten Eigenmittel im Rahmen der Abrechnung vermindert werden,
 - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
 - die zugrunde gelegten Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

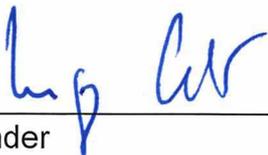
9 Redaktionelle Änderungen

Die Punkte 6 und 7 dieser Richtlinie können entsprechend des Geschäftsverteilungsplans des Kreises Rendsburg-Eckernförde redaktionell geändert werden, ohne dass es einer Umänderung dieser Richtlinie bedarf.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß Kreistagsbeschluss vom 16.12.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.

Rendsburg, den 23.01.2025



Ingo Sander

Landrat
Kreis Rendsburg-Eckernförde